

ETL Steuertipps für Unternehmen im Gesundheitswesen

Der richtige Investitionszeitpunkt ist entscheidend

Bis Ende 2024 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter dürfen auch degressiv abgeschrieben werden. Zudem wurde die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen auf 50 % erhöht. Wer das maximale Abschreibungspotenzial nutzen will, muss den Investitionszeitpunkt und die Abschreibungsvariante genau planen.

Seite 2

Kosten für Präimplantationsdiagnostik steuerlich abziehbar

Als außergewöhnliche Belastungen werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die zwangsläufig entstehen. Bei Kosten für eine Präimplantationsdiagnostik und anschließende künstliche Befruchtung kann das der Fall sein.

Seite 5

Honorarkürzung bei fehlender TI ist rechtmäßig

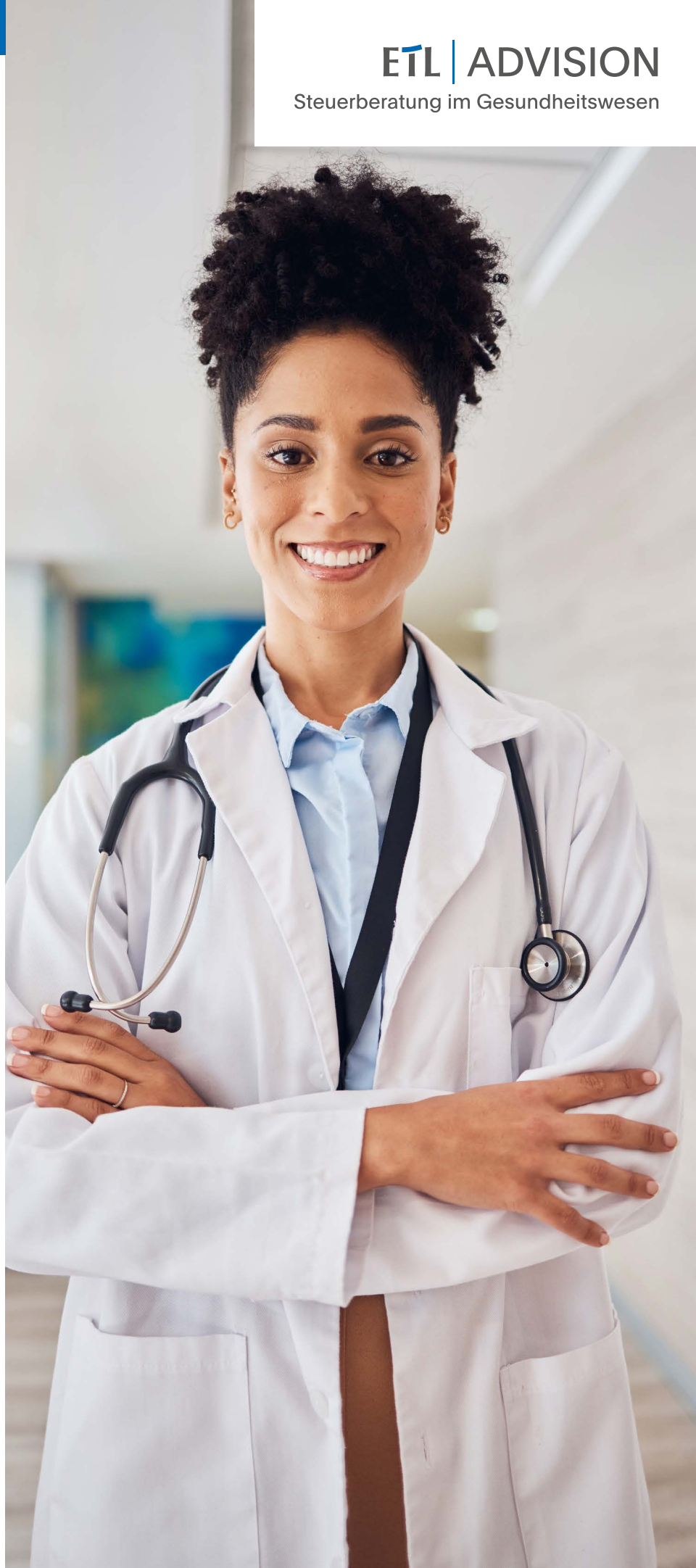
Der Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) ist für viele Leistungserbringer bereits verpflichtend. Die Finanzierung wird über Monatspauschalen teilweise von den Krankenkassen getragen. Fehlt ein Teil der Ausstattung, wird die Pauschale gekürzt. Wer sich weigert, sich an die TI anzuschließen, muss sogar mit Honorarkürzungen rechnen.

Seite 6 und 7

E-Rechnungspflicht im Gesundheitswesen

Auch (Zahn-)Ärzte und Therapeuten müssen sich mit dem Ausstellen elektronischer Rechnungen beschäftigen. Das Digital-Gesetz enthält Regelungen für die Abrechnung von Leistungen an Selbstzahler und Privatversicherte in elektronischer Form.

Seite 8



Auf den richtigen Investitionszeitpunkt kommt es an Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten jetzt nutzen

Für Unternehmer im Gesundheitswesen ist die Frage, ob und wann sie investieren sollten, eine der grundlegenden strategischen Entscheidungen. Investitionen bringen Chancen, bergen aber auch Risiken und erfordern eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Faktoren. Investitionen erfordern eine Kapitalbindung und können zu finanziellen Belastungen führen. Daher ist stets zu klären, wie Investitionen finanziert werden sollen und wie sie sich steuerlich auswirken. So können über den Investitionsabzugsbetrag (IAB) Abschreibungen vorweggenommen oder durch degressive Abschreibung ein höheres Abschreibungsvolumen zu Beginn der Nutzungszeit generiert werden. Damit werden der steuerliche Gewinn gemindert und die Ertragsteuern in die Zukunft verlagert. Die freiwerdende Liquidität kann zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

Degressive Abschreibung befristet möglich

Das Wachstumschancengesetz sollte explizit Investitionen fördern. Auch wenn die Anhebung der Grenzen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000 Euro, der Bewertungsgrenzen für Sammelposten auf 5.000 Euro und die Verkürzung der Sammelpostenabschreibung auf 3 Jahre nicht umgesetzt wurden, blieben zumindest einige Regelungen erhalten. So kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft werden, statt der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) die degressive AfA in fallenden Jahresbeträgen in Anspruch genommen werden.

Mit degressiver Abschreibung Gewinn optimieren

Die degressive Abschreibung wird nach einem gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache der linearen AfA betragen und 20 % nicht übersteigen (geplant war das Zweieinhalbfache der linearen AfA und maximal 25 %).

Bei der degressiven AfA verringern sich die Abschreibungsbeträge von Jahr zu Jahr. Das beste steuerliche Ergebnis wird deshalb bei der degressiven Abschreibung erzielt, wenn zum richtigen Zeitpunkt zur linearen AfA übergegangen wird. Das ist der Moment, in dem die lineare AfA erstmals höher ist, als die degressive AfA.

Hinweis: Zur linearen AfA kann jederzeit gewechselt werden, umgekehrt ist es aber nicht zulässig.

Sonderabschreibungen wurden erhöht

Auch die Sonderabschreibungen für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden erhöht. Seit dem 1. Januar 2024 können im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren statt 20 % nun insgesamt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Und das zusätzlich zur regulären linearen oder degressiven AfA. Die Sonderabschreibungen sind im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren frei verteilbar, sodass sich für den Unternehmer hier steuerliches Gestaltungspotenzial bietet.



Voraussetzung für die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen ist, dass der Gewinn im Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung 200.000 Euro nicht überschritten hat und das angeschaffte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Jahr fast ausschließlich betrieblich genutzt oder vermietet wird.



Degressive Abschreibung und Sonderabschreibung richtig kombinieren

Durch die neuen Regelungen kann das Abschreibungspotenzial bei Neuinvestitionen im Jahr 2024 etwas schneller genutzt werden. Dabei kommt es allerdings auf die richtige Kombination an, denn Sonderabschreibung und degressive AfA wirken zusammen. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, die Sonderabschreibung nicht bereits im Investitionsjahr geltend zu machen, sondern erst in einem der Folgejahre, um das Optimum herauszuholen.

Abschreibungen mit Investitionsabzugsbetrag vorziehen

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Abschreibungen vorweggenommen werden. Ein IAB kann bis zu drei Jahre vor der tatsächlichen Investition in Höhe von bis zu 50 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Begünstigt ist die Anschaffung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Investitionen in nicht abnutzbare oder unbewegliche Wirtschaftsgüter, wie Grund und Boden, Gebäude oder Software sind hingegen nicht begünstigt. Der IAB mindert dann in dieser Höhe den steuerlichen Gewinn im Jahr der Bildung.

Für den IAB müssen ähnliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie für die Sonderabschreibung. Zudem ist die Summe aller gebildeten IAB auf 200.000 Euro je Betrieb gedeckelt. Innerhalb der Investitionsfrist von drei Jahren kann flexibel entschieden werden, für bzw. auf welche Anschaffungen der ursprünglich gebildete IAB genutzt bzw. übertragen werden soll. Unternehmer müssen sich also nicht im Vorfeld ganz konkret festlegen.

Im Jahr der tatsächlichen Investition muss der IAB dann wieder aufgelöst werden. Grundsätzlich erfolgt dies gewinnerhöhend, jedoch darf der aufgelöste IAB mit den Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes verrechnet werden. Die um den IAB verminderten Anschaffungskosten bilden dann die Bemessungsgrundlage für die weitere Abschreibung.

Beispiel: Eine Apotheke möchte im August 2024 einen Kommissionierautomaten (Anschaffungskosten 100.000 € netto) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren anschaffen. Hierfür kann ein IAB in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungskosten (50.000 €) bereits im Vorjahr 2023 steuerlich geltend gemacht werden. Bei einem unterstellten Einkommensteuersatz von 40 % entspricht dies einer Steuerminderung von 20.000 €, die direkt für die Finanzierung der Investition genutzt werden kann. Der IAB kann steuerneutral mit den Anschaffungskosten des Kommissionierautomaten verrechnet werden, sodass der Buchwert bei Inbetriebnahme lediglich noch 50.000 € beträgt.

Der Kommissionierautomat kann ab August 2024 degressiv mit 20 % p. a. (10.000 €) abgeschrieben werden. Bei der linearen AfA wären dies nur 12,5 % p. a. (6.250 € p. a.). Die AfA wird aber jeweils nur zeitanteilig für 5 Monate gewährt, sodass sich in 2024 eine AfA von 4.166,67 € ergibt (neuer Restbuchwert von 45.833,33 €).

Im Begünstigungszeitraum (Jahr der Anschaffung und vier Folgejahre) kann zusätzlich eine Sonderabschreibung in Höhe von 40 % frei verteilt werden. Wird die Sonderabschreibung bspw. im Anschaffungsjahr in voller Höhe von 20.000 € geltend gemacht, beträgt der neue Restbuchwert Ende des Jahres 2024 nur noch 25.833,33 €. Zum Ende des Begünstigungszeitraums ergäbe sich dann ein Restbuchwert von nur noch 10.581,33 €. Der Kommissionierautomat wurde also innerhalb von 5 Jahren zu fast 90 Prozent abgeschrieben.

Und dieses Ergebnis ist noch nicht einmal optimiert. Denn die degressive AfA verpufft durch die Sonderabschreibung zum Großteil. Wird die Sonderabschreibung beispielsweise erst im letzten Jahr des Begünstigungszeitraums genutzt, ergibt sich nach 5 Jahren sogar ein Restbuchwert von 0 bzw. 1 €. Das bedeutet, dass ein Kommissionierautomat mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren bereits innerhalb von 5 Jahren vollständig abgeschrieben werden könnte.

Sprechen Sie uns an! Wir finden mit Ihnen eine gute Strategie für die optimale Abschreibung!

Prozesskosten können Werbungskosten sein

Private Verfehlungen können berufsrechtliche Konsequenzen haben

Von bestimmten Berufsgruppen wird nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz, sondern auch persönliche Integrität erwartet. Sie haben neben den allgemeingültigen Gesetzen besondere Berufsordnungen oder Dienstanweisungen zu beachten. Erweisen sie sich für die Ausübung ihres Berufs als unwürdig und unzuverlässig, kann z. B. bei einem Arzt oder Apotheker eine erteilte Approbation wieder entzogen bzw. gar nicht erst erteilt werden.

Verfehlungen können somit nicht nur strafrechtliche Folgen haben, sondern auch Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn der Verstoß in der Freizeit oder im privaten Bereich erfolgte. Fraglich ist, ob anfallende Prozesskosten Werbungskosten für die nichtselbständige Tätigkeit darstellen können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwar im Falle eines Berufssoldaten zu entscheiden, das Urteil lässt sich aber auch auf andere Berufsgruppen wie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker übertragen.

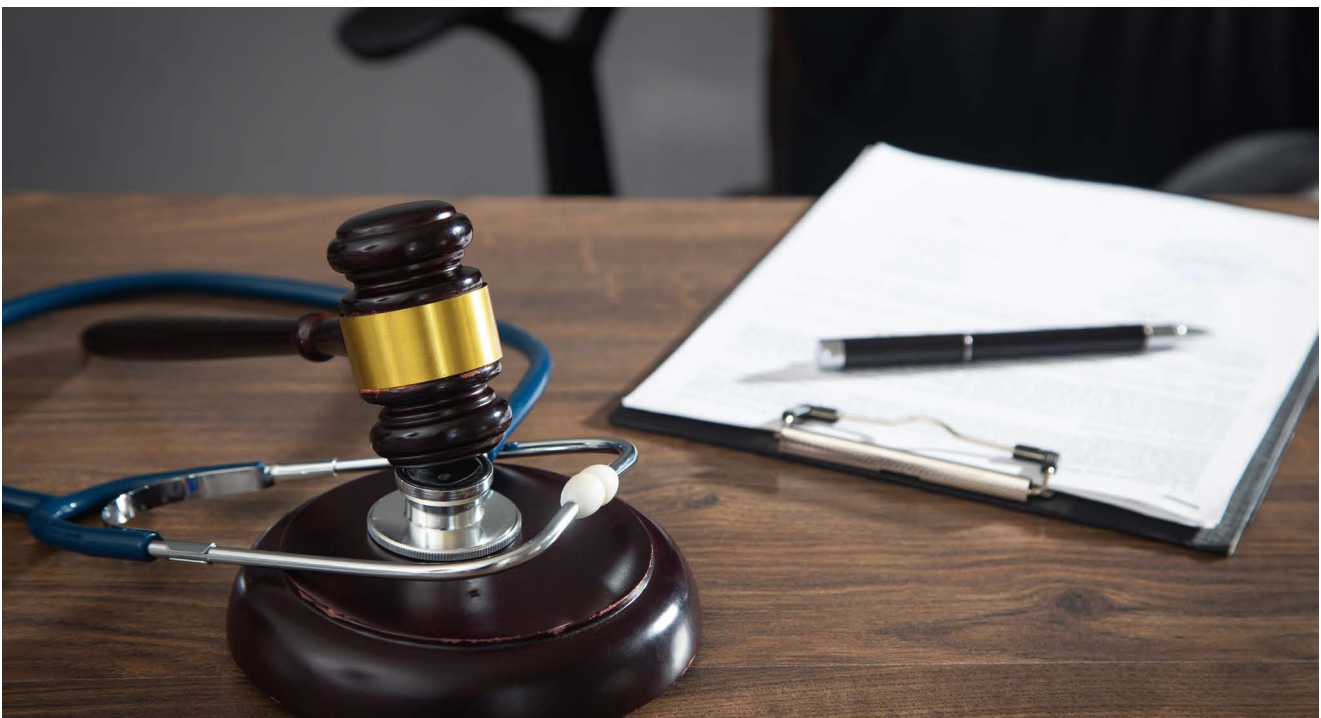
Strafverfahren und zusätzliches gerichtliches Wehrdisziplinarverfahren

Der Soldat hatte auf einer Social-Media-Plattform einen strafrechtlich relevanten Kommentar veröffentlicht. Er wurde wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten schuldig gesprochen. Neben diesem Strafverfahren wurde gegen ihn ein gerichtliches Wehrdisziplinarverfahren von seinem Arbeitgeber eröffnet. Dieses beinhaltete den Kommentar, der im Strafverfahren behandelt wurde,

aber auch noch weitere Disziplinarvergehen. Strittig war, ob die dafür anfallenden Rechtsanwaltskosten als Werbungskosten abziehbar sind. Das Finanzamt verweigerte den Abzug mit der Begründung, dass die Kosten nicht beruflich veranlasst seien, da das strafbare Verhalten außerhalb der beruflichen Tätigkeit erfolgt sei. Doch ganz so einfach ist es nicht.

Strafprozesskosten und Arbeitsgerichtskosten sind nicht gleichzusetzen

Bei zivil- oder arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten besteht in der Regel ein Zusammenhang zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Streitigkeit das Arbeitsverhältnis betrifft. Bei Strafverfahren besteht ein Veranlassungszusammenhang zur beruflichen Tätigkeit hingegen nur ausnahmsweise, wenn die dem Arbeitnehmer vorgeworfene Tat in Ausübung und nicht nur bei Gelegenheit der Berufstätigkeit begangen wurde. Dies ist allerdings anders bei Verfahren, bei denen sich die Disziplinarmaßnahme auf den besonderen Rechts- und Pflichtenstatus der Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes bezieht. In diesen Verfahren wird ein Verhalten allein daraufhin überprüft, ob sich aus ihm eine ungerechtfertigte und schuldhaftige Verletzung von Dienstpflichten ergibt. Die damit in Zusammenhang stehenden Rechts- und Prozesskosten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dies betrifft insbesondere berufsrechtliche Verfahren bei Berufsgruppen wie Ärzten, Zahnärzten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.



Aufwendungen für Kinderwunsch können außergewöhnliche Belastungen sein

Kosten für Präimplantationsdiagnostik und künstliche Befruchtung steuerlich abziehbar

Kinderwunsch ist ein sensibles Thema. Manchmal benötigen Paare Unterstützung von spezialisierten Ärzten und bestimmte Behandlungsmethoden und -verfahren, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Doch die Kosten dafür übernimmt nicht in jedem Fall die Krankenkasse. Ob die verbleibenden Kosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar sind, ist immer wieder strittig.

Außergewöhnliche Belastungen müssen zwangsläufig sein

Grundsätzlich können Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie zwangsläufig und den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Abziehbar sind allerdings nur Aufwendungen, die eine zumutbare Belastung überschreiten. Diese hängt vom Familienstand, den steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern und der Höhe des Einkommens ab.

Kinderwunschbehandlungen als Krankheitskosten

Bei Krankheitskosten ist ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung davon auszugehen, dass sie zwangsläufig erwachsen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können allerdings nur Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt werden, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel, die Krankheit erträglich zu machen, getätigt werden. Dem hat der Bundesfinanzhof (BFH) widersprochen. Ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder medizinisch erforderliche Hilfsmittel gelten auch als zwangsläufig, wenn sie einen körperlichen Mangel ausgleichen sollen. Damit sind Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, mit denen der körperliche Mangel behoben, „umgangen“ oder kompensiert wird.

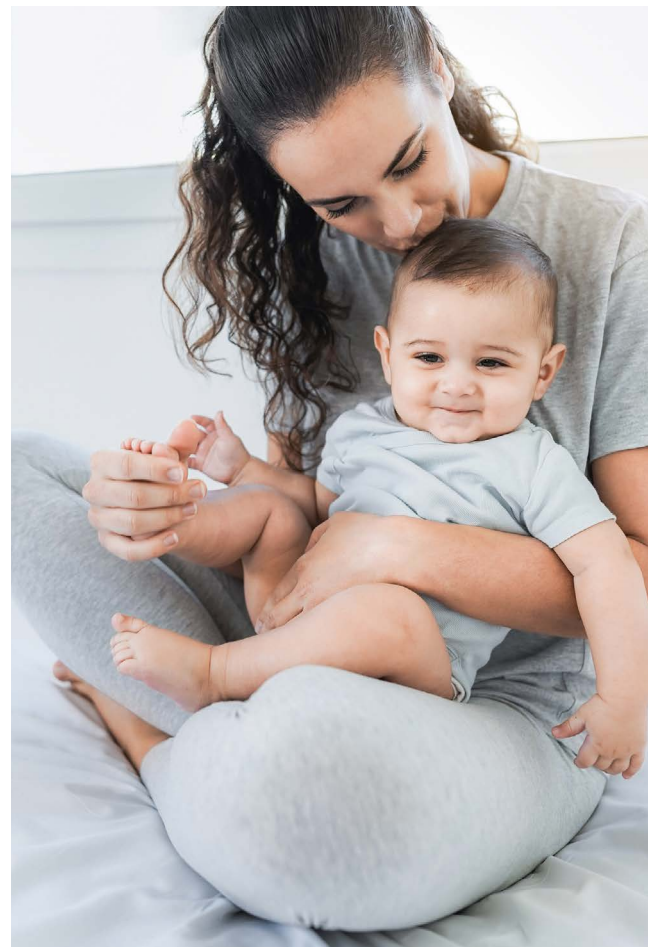
Aufwendungen für Präimplantationsdiagnostik abziehbar

So können auch Behandlungsmaßnahmen eines Kinderwunschzentrums in Form einer Präimplantationsdiagnostik (PID) und anschließender künstlicher Befruchtung medizinisch notwendig sein, um die Krankheit des Partners auszugleichen und deren nachteilige Folgen zu umgehen. Das entschied der BFH in einem Fall eines Paares. Der Partner litt unter einer Chromosomenmutation, wodurch bei auf natürlichem Weg gezeugten Kindern ein hohes Risiko von schwersten Behinderungen bestand bzw. diese unter Umständen nicht lebensfähig wären. Obwohl die ärztlichen Maßnahmen an der gesunden Partnerin durchgeführt wurden, beurteilte der BFH

die Aufwendungen ausnahmsweise als zwangsläufig, da sie in ihrer Gesamtheit dem Zweck dienten, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion des Partners auszugleichen.

Partner müssen nicht verheiratet sein

Bei künstlicher Befruchtung können grundsätzlich auch Behandlungsmaßnahmen von nicht verheirateten Partnern als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Dies gilt auch für Behandlungsmaßnahmen, die an dem selbst nicht erkrankten Partner vorzunehmen sind, soweit diese aufgrund untrennbarer biologischer Zusammenhänge zur Linderung einer Krankheit erforderlich sind. Steuerlich geltend machen kann die Aufwendungen allerdings nur, wer sie tatsächlich und zumindest auch aus eigenem Interesse getragen hat. Bezahlt bei einem unverheirateten Paar ein Partner alle Rechnungen für die Behandlungen, können die Aufwendungen nicht beim anderen Partner steuerlich berücksichtigt werden.



Telematikinfrastuktur (TI) ist verpflichtend

Honorarkürzung bei fehlender TI ist rechtmäßig

Die Telematikinfrastuktur (TI) soll die digitale Kommunikation zwischen Ärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und anderen Beteiligten im Gesundheitswesen ermöglichen, um medizinische Informationen, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten notwendig sind, schneller und einfacher verfügbar zu machen. Der Anschluss an die TI ist für viele Leistungserbringer bereits verpflichtend.

Gesundheitsbranche	TI-Anbindung seit/ab
Ärzte/Zahnärzte/Psychotherapeuten	30. Juni 2019
Apotheken	1. September 2020
Krankenhäuser	1. Januar 2021
häusliche Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege	1. Januar 2024
übrige Pflegeeinrichtungen	1. Juli 2025

Für Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer sowie Hebammen ist die TI-Anbindung erst ab 1. Januar 2026 verpflichtend.

Krankenkassen übernehmen Teil der Kosten

Die Anschaffung und der laufende Betrieb der TI ist mit erheblichen Kosten verbunden. Praxen und medizinische Einrichtungen müssen dafür aber nicht allein aufkommen. Vielmehr sind die Krankenkassen verpflichtet, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Für Praxen und Apotheken wurden zum 1. Juli 2023 neue Finanzierungsvereinbarungen geschlossen. Im Pflegebereich konnte erst im April 2024 eine Einigung erzielt werden, die Vereinbarung ist aber rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Erstausstattungspauschale für TI wurde abgeschafft

Seit dem 1. Juli 2023 wird Arztpraxen eine monatliche Pauschale gezahlt, deren Höhe von der Größe der Praxis, vom Ausstattungsgrad, dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstattung mit der TI und dem Zeitpunkt des Konnektorentauschs abhängt. Die Pauschalen für die Erstausstattung mit Konnektor, stationärem Kartenterminal und weiteren Komponenten sowie quartalsweise Pauschalen für laufende Betriebskosten (Wartung, VPN-Zugang, Praxisausweis, eHBA etc.) wurden damit abgeschafft. Die neuen monatlichen Pauschalen werden an die Praxen weiterhin über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ausgezahlt.

Anzahl der Ärzte/ Psychotherapeuten	monatliche Pauschale 2024
bis zu 3	246,93 €
4 bis 6	293,67 €
7 bis 9	336,37 €
mehr als 9	336,37 € zzgl. 29,70 € für je-weils bis zu drei weitere Ärzte

Wurde der Konnektor aufgrund abgelaufener Sicherheitszertifikate bereits getauscht und von den Krankenkassen finanziert, fällt die Pauschale geringer aus.

TI-Pauschalen für öffentliche Apotheken werden dynamisiert

Bei Apotheken ist die Pauschale von der Anzahl der abgegebenen Rx-Packungen abhängig. Die TI-Pauschalen für öffentliche Apotheken werden dynamisiert und jährlich angepasst. Sie werden durch den Nacht- und Notdienstfonds (NNF) ausgezahlt.

Anzahl der Rx-Packungen	monatliche Pauschale 2024
0–19.999 GKVRx	205,99 €
20.000–39.999 GKVRx	242,84 €
ab 40.000 GKVRx	279,69 €

Für Apotheken, die bereits nach der alten Regelung eine Förderung der Erstausstattung erhalten haben, wird die Pauschale in den ersten 30 Monaten nach Inbetriebnahme um 50 % reduziert.

TI-Finanzierung in der Pflege geklärt

Im April 2024 wurde zur Finanzierung der TI in Pflegeeinrichtungen eine Einigung mit dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) erzielt. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Danach erhält jede Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag eine monatliche TI-Pauschale zum Ausgleich der Kosten der Ausstattung und des Betriebs. Die monatliche Grundpauschale beträgt für jede mit Versorgungsvertrag zugelassene Pflegeeinrichtung 192,80 Euro. Zudem können monatlich zwei Zuschlagspauschalen in Höhe von jeweils 7,20 Euro beansprucht werden. Die Pauschalen werden durch den GKV-SV fortlaufend quartalsweise ausgezahlt. Pflegeeinrichtungen, die bereits eine Erstattung nach der „alten“ Finanzierungsvereinbarung erhalten haben, erhalten ab dem Tag des TI-Anschlusses für 30 Monate nur 50 % der neuen TI-Pauschale.

Pauschale wird bei fehlender Ausstattung gekürzt

Arztpraxen, Apotheken und Pflegeeinrichtungen werden die TI-Pauschalen nur gezahlt, wenn die TI mit klar festgelegten Komponenten und Diensten ausgestattet ist und sie notwendige Anwendungen unterstützt. Dazu gehören Notfalldatenmanagement (NFDm), elektronischer Medikationsplan (eMP), elektronische Patientenakte (ePA), Kommunikation im Medizinwesen (KIM), elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), elektronischer Arztbrief (eArztbrief) und elektronische Verordnungen.

Fehlt eine Anwendung, werden nur 50 % der Pauschale gezahlt. Fehlt mehr als eine Anwendung, entfällt die Pauschale komplett.

Vor der ersten Zahlung der neuen Pauschalen muss gegenüber der KV bzw. dem GKV-SV die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in Form einer Eigenerklärung erfolgen.

Hinweis: Es wurde bereits mehrfach wegen unzureichender Kostenerstattungen für die TI-Ausstattung und die Betriebskosten vor den Sozialgerichten geklagt, bisher allerdings ohne Erfolg.

Fehlende TI kann teuer werden

Ärzte, die sich weigern, ihre Praxis an die TI anzuschließen, müssen mit Honorarkürzungen rechnen. Das Gesetz sieht eine solche Kürzung bis zum Anschluss an die TI ausdrücklich vor. Das mussten die Ärzte einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) schmerzlich erfahren. Die KV hatte das Honorar der BAG für das relevante Quartal um ein Prozent gekürzt, weil sich die Ärzte geweigert hatten, ihre Praxis an die TI anzuschließen und den Versichertenstammdatenabgleich durchzuführen. Sie begründeten dies mit datenschutzrechtlichen Bedenken.

TI-Anbindung kein Eingriff in Berufsfreiheit

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied zugunsten der KV. Die verpflichtende TI-Anbindung sei rechtmäßig und stelle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die ärztliche Berufsfreiheit dar. Auch die Pflicht zum Versichertenstammdatenabgleich sei verhältnismäßig, da er dem legitimen Zweck diene, den Leistungsmissbrauch durch die Identifizierung ungültiger, verlorener oder gestohlen gemeldeter elektronischer Gesundheitskarten zu verhindern. Dies ist aus Sicht des BSG auch datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.



E-Rechnungspflicht im Gesundheitswesen

Digital-Gesetz enthält Regelungen für Selbstzahler und Privatversicherte

Auch wenn die reformierten digitalen Umsatzsteuer-Meldepflichten voraussichtlich erst ab dem Jahr 2028 in vollem Umfang in Kraft treten werden, müssen sich alle Unternehmer schon heute mit dem Thema E-Rechnungen befassen. Denn bereits ab dem 1. Januar 2025 sind alle inländischen Unternehmer in Deutschland verpflichtet, E-Rechnungen entgegenzunehmen. Als strukturiertes elektronisches Format für E-Rechnungen sollen Rechnungen mit dem XStandard und das ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) anerkannt werden. Alle anderen Rechnungsformate, z. B. PDF, werden als „sonstige Rechnungen“ bezeichnet. Auch sie dürfen während verschiedener Übergangsfristen noch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (Business-to-Business – kurz: B2B) verwendet werden. Zudem gibt es verschiedene Übergangsregelungen für Unternehmen, deren (umsatzsteuerpflichtiger) Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat.

Sonderregelung für umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen

Für Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Vorsteuerabzugsrecht, wie z. B. heilberufliche Leistungen erbringen, gelten Sonderregelungen. Sie sind nicht verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Sie dürfen also – unabhängig von Übergangsfristen – weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen, z. B. im PDF-Format ausstellen.

Empfangspflicht gilt auch für Ärzte und Therapeuten

Keine Ausnahmen gibt es jedoch bei der Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen. Daher müssen auch alle Unternehmen im Gesundheitswesen, also auch (Zahn-)Ärzte, Therapeuten und Pflegeeinrichtungen, die überwiegend steuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen, beim eigenen Leistungsbezug von anderen Unternehmen (z. B. für Praxisbedarf oder Verbrauchsmaterial) in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können.

Elektronische-Rechnung bei Selbstzahlern und Privatversicherten

Dennoch müssen sich auch (Zahn-)Ärzte und Therapeuten mit dem Ausstellen elektronischer Rechnungen beschäftigen, denn mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom 22. März 2024 wurde eine entsprechende Regelung ins SGB V eingefügt.

Danach können Leistungserbringer und (privatärztliche) Verrechnungsstellen (PVS) medizinische oder sonstige Leistungen, die nicht dem Sachleistungsprinzip unterliegen, in elektronischer Form (elektronische Rechnung) abrechnen.

Die elektronische Rechnung wird als neue Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) in die Liste der Kernanwendungen aufgenommen. Damit soll das bisher papiergebundene Verfahren im Rechnungs- und Kostenerstattungsprozess mit Selbstzahlerleistungen und Leistungen an Privatversicherte digitalisiert werden. Nicht erfasst sind die Verarbeitungen für die Speicherung und die Kostenerstattung bei elektronischen Verordnungen, die nicht dem Sachleistungsprinzip unterliegen.

Versicherte haben Wahlrecht

Für Versicherte ist die Nutzung der elektronischen Rechnung freiwillig und setzt deren Einwilligung voraus. Erteilt ein Versicherter keine Einwilligung oder widerruft er seine Einwilligung, müssen Praxen weiterhin papiergebundene Rechnungen ausstellen.

TI muss aufgerüstet werden

Damit elektronische Rechnungen ausgestellt werden können, müssen die hierfür erforderlichen Dienste und Komponenten der TI zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft für Telematik ist daher verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2025 die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Dies schließt ein, dass auch PVS, die in den Rechnungsprozess der Leistungserbringer eingebunden sind, technisch an die TI angebunden werden.



Bei Ferienwohnungen schaut das Finanzamt genauer hin

Neue Anlage V-FeWo mit der Steuererklärung 2023 einreichen!

Die Sommerurlaubssaison geht gerade in ihre heiße Phase. Gerade bei Familien sind Ferienwohnungen und -häuser sehr beliebt. Wenig verwunderlich daher, dass immer mehr Ferienwohnungen entstehen. Viele Steuerpflichtige sehen in der Anschaffung einer Ferienwohnung auch eine attraktive Möglichkeit zur Vermögensbildung. Denn ein eigenes Ferienquartier kann nicht nur selbst genutzt, sondern auch an Feriengäste vermietet werden. So kann die Kostenbelastung mit entsprechenden Einnahmen gegenfinanziert werden.

Nicht alle Kosten sind abziehbar

Dass diese Einnahmen einkommensteuerpflichtig sind, ist dabei zumeist auch jedem klar. Doch inwieweit Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und andere Betriebskosten sowie die Absetzung für Abnutzung auch als Werbungskosten abgezogen werden können, steht auf einem ganz anderen Blatt. Wird das Feriendomizil ausschließlich selbst genutzt, ist der Aufwand aus der Anschaffung und dem Unterhalt nicht steuerlich abzugsfähig. Wird die Ferienwohnung aber auch an Feriengäste vermietet, kann der Aufwand grundsätzlich anteilig steuerlich geltend gemacht werden.

Verluste nur bei Einkünfteerzielungsabsicht verrechenbar

Gerade bei neu gebauten Ferienwohnungen entstehen in den ersten Jahren selbst bei ausschließlicher Fremdvermietung oftmals Verluste, die regelmäßig auch steuerlich anerkannt werden. Anders sieht es aus, wenn Verluste bei der Fremdvermietung mit längerem Leerstand und einer gewissen Selbstnutzung entstehen. Diese können steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn überhaupt eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Vermietungszeiten müssen ortsüblich sein

Der Bundesfinanzhof hatte hierzu bereits entschieden, dass die Einkünfteerzielungsabsicht nur dann nicht geprüft werden muss, wenn die Vermietungszeiten der Ferienwohnung ortsüblich sind. Die tatsächlichen Vermietungszeiten dürfen somit die ortsübliche Vermietungszeit nicht „erheblich“, d. h. nicht um 25 % oder mehr unterschreiten.

Neues Formular ab 2023 extra für Ferienwohnungen

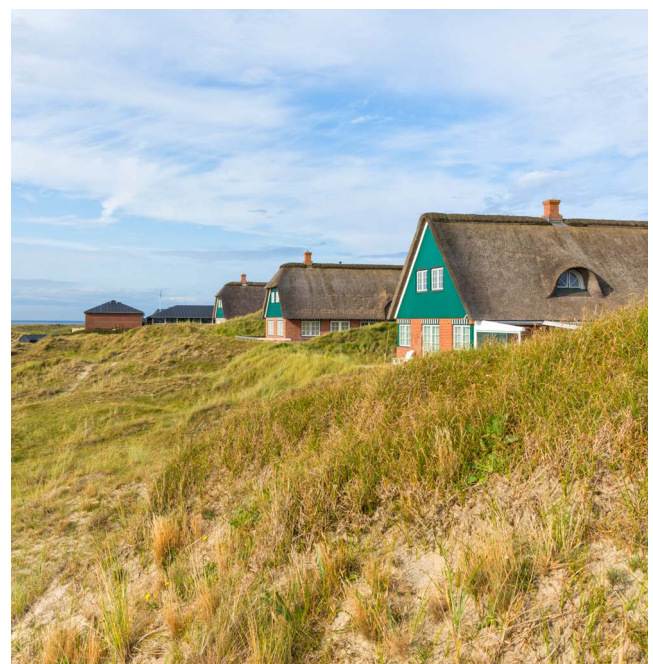
Die Finanzverwaltung fragt daher seit dem Veranlagungszeitraum 2023 die Daten zur Auslastung (Selbstnutzungs-, Vermietungs- und Leerstandstage sowie ortsübliche Vermietungstage) bereits im Rahmen der Einkommensteuererklärung ab.

Im neuen Formular ist aber auch anzugeben, ob die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler (z. B. überregionaler Reiseveranstalter, Kurverwaltung) übertragen wurde und ob eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen wurde. Außerdem interessiert das Finanzamt, ob sich die Ferienwohnung in einem ansonsten selbst genutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus bzw. in unmittelbarer Nähe zur selbst genutzten Wohnung befindet. Durch diese Angaben lassen sich auch Rückschlüsse für eine private Mitbenutzung durch den Steuerpflichtigen ziehen.

Tipp: Wer Nachfragen des Finanzamtes vermeiden will, sollte die Daten zu den ortsüblichen Vermietungstagen für die Anlage „V-FeWo“ rechtzeitig bei den zuständigen Behörden (in der Regel beim Statistischen Amt des jeweiligen Bundeslandes – ggf. auch auf der jeweiligen Webseite) abfragen.

Auch für andere Vermietungseinkünfte gibt es ein neues Formular

Auch für weitere Vermietungseinkünfte gibt es ab dem Jahr 2023 ein zusätzliches Formular. So sind Einkünfte aus Grundstücksgemeinschaften, Immobilienfonds, aus der Untervermietung von gemieteten Räumen sowie aus der Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke in einer separaten „Anlage V-Sonstige“ anzugeben.



Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 liegt vor

Verfahrensrechtliche Vereinfachungen und Digitalisierung stehen im Fokus

Auch 2024 soll es wieder ein neues Jahressteuergesetz geben. Am 5. Juni 2024 hat die Bundesregierung den 240 Seiten starken Gesetzentwurf beschlossen. Neben einer Vielzahl von verfahrensrechtlichen Regelungen sind auch Änderungen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgesehen.

Anpassung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sollen steuerfrei sein, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (Erhöhung von bis zu 15 auf bis zu 30 kW (peak)) und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten – aber ohne Wohneinheiten – Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets

Mobilität von Arbeitnehmern wird bereits durch die Steuerbefreiung von Tickets für den ÖPNV und die Überlassung von Fahrrädern gefördert. Jetzt will der Gesetzgeber die pauschale Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Arbeitnehmern gewährten Mobilitätsbudgets bis maximal 2.400 Euro pro Jahr mit 25 % ermöglichen. Dafür muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Mobilitätsbudget ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen (privaten) Mobilitätsleistungen, z. B. E-Scooter oder Sharing-Angebote, in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Die Pauschalierung gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und dauerhaft zur Privatnutzung überlassene Firmenwagen.

Buchwertübertragung bei identisch beteiligten Mitunternehmern

Die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen den Gesellschaftsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer soll zukünftig zum Buchwert möglich sein. Damit wird vermieden, dass stille Reserven aufzudecken und zu versteuern sind.

Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen bei gesundheitsbewusstem Verhalten

Bonusleistungen der Krankenkasse bis zu 150 Euro pro Jahr werden bisher nur aufgrund einer Billigkeitsregelung

der Finanzverwaltung nicht als Beitragsrückerstattungen behandelt, die zu einer Kürzung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen führen können. Dies wird künftig gesetzlich geregelt.

Neufassung der Kleinunternehmerregelung

Dazu gehört:

- Anhebung der Umsatzgrenzen
- tatsächliche Umsätze statt Prognose
- Ausweitung der Kleinunternehmerregelung auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer
- Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann nur noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres erklärt werden

Die Kleinunternehmerregelung soll ab dem Jahr 2025 voraussetzen, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Beim Umsatz des laufenden Jahres geht es also künftig um den tatsächlichen Gesamtumsatz und nicht mehr um eine Umsatzprognose. Das bedeutet: Sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, entfällt die Kleinunternehmerregelung und die Umsätze unterliegen der regulären Umsatzbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. Bisher kann die Kleinunternehmerregelung auch dann bis zum Ende des Kalenderjahres angewendet werden, wenn der tatsächliche Umsatz entgegen der Prognose die aktuelle Grenze von 50.000 Euro im Laufe des Kalenderjahres überstiegen hat.

Änderung beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Derzeit ist der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zulässig, wenn die Leistung erbracht wurde und der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt. Wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerer) ändert sich nichts. Versteuert der leistende Unternehmer seine Umsätze jedoch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerer), soll der Vorsteuerabzug ab 1. Januar 2026 erst zulässig sein, wenn auch eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist.

Damit der Rechnungsempfänger die notwendige Information erhält, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können, sollen Ist-Versteuerer künftig verpflichtet sein, ihre Rechnungen um den Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ zu ergänzen.

Neue Umsatzsteuerbefreiungen

Die Vorschrift über Bildungsleistungen wird neu gefasst und endlich an das EU-Recht angepasst. Umsatzsteuerfrei sind danach der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst dabei auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Und auch selbständige Lehrer, die als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen. Leistungen der Fortbildung sollen jedoch nur dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn die Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Ebenfalls steuerbefreit soll zukünftig auch Schul- und Hochschulunterricht sein, der von Privatlehrern erteilt wird.

Auch für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben,

sollen künftig umsatzsteuerfrei sein. Gleiches soll für die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben gelten, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körpererächtigung steht. Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren bleiben jedoch steuerpflichtig.

Ort der sonstigen Leistung bei virtuellen Veranstaltungen

Bei Streaming-Leistungen kann nicht so einfach festgestellt werden, wo die Leistung erbracht wird. Damit es zu einer einheitlichen Regelung kommt, wird das Umsatzsteuergesetz an die EU-Rechtsprechung angepasst. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, an einen Endverbraucher, werden danach dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen jedoch per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.



Steuertermine 2024

Monat	Juli	August	September
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			10./13.
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		15. ¹⁾ /19.	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./15.	12./15. ²⁾	10./13.
b) vierteljährlich	10./15.		
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		15. ¹⁾ /19.	
b) halbjährlich		15. ¹⁾ /19.	

¹⁾ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Steuertermin vom 15. August 2024 auf den 16. August 2024.

²⁾ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich die Schonfrist für die Zahlung vom 15. August 2024 auf den 16. August 2024.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

Umfassende Steuerberatung im Gesundheitswesen

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL ADVISION zurückgreifen. ETL ADVISION ist ein Verbund von mehr als 120 kooperierenden ETL-Steuerberatungskanzleien und bundesweit führend in der Steuerberatung im Gesundheitswesen. Die Spezialisierung auf die Beratung von Heilberuflern erfolgt auf der Basis einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung der ETL ADVISION-Steuerberater und ihrer Mitarbeiter in unserer ETL Akademie und ermöglicht eine umfassende Betreuung in allen unternehmerischen Belangen.

www.etl-advision.de

Herausgeber: ETL Systeme AG Steuerberatungsgesellschaft
Mauerstraße 86–88 | 10117 Berlin | (030) 22 64 12 48
etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Janine Peine, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 12. Juni 2024 | Die Erarbeitung unserer ETL ADVISION-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.